

Öffnungszeiten

Samstag, 22.02.2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr

Ausstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

Wenn ein Wahlberechtigter bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (oder bei bestehender Verpflichtung zu Quarantäne oder Isolation) den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann; in diesem Fall ist bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher vor Erteilung des Wahlscheins nachzufragen, ob der Wahlberechtigte bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat und daher für die Wahlscheinerteilung gesperrt ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Wahlvorsteher anzuweisen, nach § 53 Abs. 2 Satz 3 BWO zu verfahren (§ 27 Abs. 4 BWO). Kann der Nachweis der Erkrankung (z. B. ärztliches Attest) oder der Nachweis der Verpflichtung zu Quarantäne/Isolation nicht mehr erbracht werden, reicht auch eine Glaubhaftmachung. Da in diesen Fällen der erkrankte Wahlberechtigte den Wahlschein nicht selbst abholen kann, muss er zumindest für die Abholung eine andere Person bevollmächtigen.